Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5522

29. 06. 76

Sachgebiet 404

Bericht und Antrag

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entschließungsantrag zur dritten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur vereinfachten Abänderung von Unterhaltsrenten — Drucksachen 7/4791, 7/5311 —
— Drucksache 7/5331 —

A. Problem

Unterhaltszahlungen geschiedener und getrenntlebender Ehegatten sowie anderer alleinstehender Unterhaltspflichtiger bleiben im geltenden Steuerrecht unberücksichtigt. Besonders im Hinblick auf die Unterhaltsregelungen nach dem Ersten Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts, die ab 1. Juli 1977 Anwendung finden, ist dies zu überprüfen.

B. Lösung

Die Bundesregierung wird aufgefordert zu prüfen, welche steuerlichen Konsequenzen auf Grund der ab 1. Juli 1977 geltenden Regelungen über den Unterhalt Geschiedener und ihrer Kinder zu ziehen sind. Dabei ist in die Prüfung die steuerliche Berücksichtigung von Unterhaltszahlungen getrenntlebender Ehegatten und sonstiger Alleinstehender einzubeziehen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Abgelehnt wurde der von der CDU/CSU in erster Linie verfolgte Antrag — Drucksache 7/5331 —, nach dem die Bundesregierung aufgefordert werden sollte, unverzüglich ein Steueränderungsgesetz vorzulegen, das die derzeitige steuerrechtliche

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Benachteiligung von geschiedenen Unterhaltsverpflichteten, die ihrer Unterhaltspflicht für nicht bei ihnen lebende minderjährige Kinder durch Zahlung einer Geldrente nachkommen, abbaut.

D. Kosten

Die finanziellen Auswirkungen können nicht geschätzt werden. Ob sich eine etwaige Neuregelung insgesamt aufkommensneutral auswirkt oder nicht, hängt von ihrer Ausgestaltung im einzelnen ab.

A. Bericht des Abgeordneten Rapp (Göppingen)

Der Entschließungsantrag der CDU/CSU-Fraktion — Drucksache 7/5331 — wurde in der 250. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. Juni 1976 an den Finanzausschuß überwiesen, der über den Antrag am 24. Juni 1976 beraten hat.

Der Ausschuß hat sich eingehend mit der steuerlichen Situation geschiedener und getrenntlebender sowie sonstiger alleinstehender Unterhaltspflichtiger befaßt; insbesondere hat er die steuerlichen Auswirkungen der am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Reform des Familienlastenausgleichs und der Einkommensteuer auf diesen Personenkreis erörtert. Dabei hat der Ausschuß auch die vorgesehene Dynamisierung der Unterhaltsrenten nach dem vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetz zur vereinfachten Abänderung von Unterhaltsrenten — Drucksachen 7/4791, 7/5311 — sowie die ab 1. Juli 1977 auf Grund des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts geltenden Unterhaltsregelungen berücksichtigt.

Der Ausschuß ist einmütig der Auffassung, daß die Besteuerung grundsätzlich nach der Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu erfolgen hat. Insofern wird es als Nachteil angesehen, daß geschiedene und getrenntlebende Unterhaltsverpflichtete ungeachtet ihrer Unterhaltsleistungen im steuerlichen Bereich (Steuerklasse I) und bei bestimmten öffentlichen Leistungen — etwa bei den Spar- und Wohnungsbauprämien und beim Wohngeld — den unverheirateten Alleinstehenden gleichgestellt sind. Besonders problematisch erscheint die derzeitige Regelung in den Fällen, in denen nach einer Scheidung oder Trennung der nicht zum Unterhalt verpflichtete Ehegatte, dem das Sorgerecht über die Kinder zugesprochen ist, ein steuerpflichtiges Einkommen nicht oder nur in geringem Umfang bezieht, so daß auch er — abgesehen vom Kindergeld — nicht oder nur unwesentlich in den Genuß steuerlicher Vergünstigungen durch die sogenannten Kinderadditive (etwa bei den Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen) kommt.

In diesem Zusammenhang hat der Ausschuß ausführlich ein Wahlrecht der getrennten Ehegatten hinsichtlich der Kinderadditive, die Zurechnung des Unterhalts beim Berechtigten und den Abzug beim Verpflichteten sowie andere Lösungsmöglichkeiten — etwa den Abzug der Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastung oder eine veränderte Tarifgestaltung — diskutiert. Übereinstimmung herrschte darüber, daß — bei Wahrung des auch im Rahmen des Steuerrechts zu gewährenden Schutzes von Ehe und Familie — Scheidungen und Trennungen von Ehen nicht an der Ausgestaltung des Steuerrechts scheitern dürfen.

Allerdings hat die Mehrheit des Ausschusses betont, daß der Gleichbehandlungsgrundsatz (Artikel 3 Grundgesetz) eine unterschiedliche Behandlung der Unterhaltsleistungen in bestehenden und in getrennten Ehen prinzipiell nicht zulasse. Darüber hinaus verbiete der in Artikel 6 Grundgesetz gewährleistete Schutz der Ehe, daß getrennte Ehegatten insgesamt — wie nach früherem Recht — steuerlich günstiger gestellt würden als zusammenlebende. Im Hinblick auf die Vielschichtigkeit und Schwierigkeit des angesprochenen Problems hat die Mehrheit den Entschließungsantrag der CDU/CSU-Fraktion (Drucksache 7/5331), der den Auftrag an die Bundesregierung zur unverzüglichen Vorlage eines Steueränderungsgesetzes enthielt, abgelehnt. Die Mehrheit wünscht jedoch ebenfalls, daß die Bundesregierung die steuerlichen Konsequenzen, die sich aus den neuen Unterhaltsregelungen für geschiedene, getrenntlebende und sonstige alleinstehende Unterhaltspflichtige ergeben, überprüft.

Die Opposition hat diesem Prüfungsauftrag im Ergebnis zugestimmt. Sie hat sich jedoch in erster Linie für den Entschließungsantrag der CDU/CSU-Fraktion (Drucksache 7/5331) eingesetzt. Nach ihrer Auffassung ist die derzeitige steuerliche Benachteiligung geschiedener und getrenntlebender Unterhaltspflichtiger derart schwerwiegend, daß unverzüglich Abhilfe im Wege der Gesetzgebung geschaffen werden müsse. Die steuerliche Gleichstellung dieses Personenkreises mit Alleinstehenden, die keine Unterhaltspflichten hätten, sei verfassungsmäßig sehr bedenklich. Sie könne außerdem dazu führen, daß viele Geschiedene und Getrenntlebende ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen könnten, was letztlich die Unterhaltsberechtigten treffe. Zumindest sei deshalb die auf die Unterhaltsleistungen entfallende Progressionswirkung zu beseitigen.

Namens des Ausschusses wird gebeten, die Vorlage (Drucksache 7/5331) abzulehnen und die vorgeschlagene Entschließung zu übernehmen.

Bonn, den 28. Juni 1976

Rapp (Göppingen)

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. die Vorlage — Drucksache 7/5331 — abzulehnen;
2. folgenden Entschließungsantrag anzunehmen:

   Die Bundesregierung wird aufgefordert zu prüfen, welche steuerlichen Konsequenzen auf Grund des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts, das auch den Unterhalt von Geschiedenen und von Kindern Geschiedener zum 1. Juli 1977 neu regelt, zu ziehen sind. Dabei ist in die Prüfung die steuerliche Berücksichtigung von Unterhaltszahlungen getrenntlebender Ehegatten und sonstiger unterhaltszahlender Alleinstehender miteinzubeziehen.

Bonn, den 28. Juni 1976

Der Finanzausschuß

Frau Funcke	**Rapp (Göppingen)**
Vorsitzende	Berichterstatter